

egba@bj.admin.ch

Ihr Kontakt Thomas Porchet, Leiter Energiepolitik Schweiz
E-Mail thomas.porchet@axpo.com
Direktwahl +41 56 200 31 45
Datum 29. November 2021

16.498 n Pa. Iv. Badran Jacqueline. Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller: Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, im Rahmen des obgenannten Vernehmlassungsverfahrens Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Bemerkungen

Axpo ist die grösste Schweizer Produzentin von erneuerbarer Energie und international führend im Energiehandel sowie in der Vermarktung von Solar- und Windkraft. 5000 Mitarbeitende verbinden Erfahrung und Expertise und entwickeln für Kunden in 30 Ländern in Europa, Nordamerika und Asien innovative Energielösungen auf Basis modernster Technologie. Axpo ist zu 100% im Eigentum der Nordostschweizer Kantone und Kantonswerke.

Mit über 9 TWh Erzeugung ist die Axpo Gruppe auch die grösste Wasserkraftproduzentin in der Schweiz. Wir betreiben und unterhalten zudem ein mehr als 10'000 Kilometer umspannendes Leitungsnetz auf den Netzebenen 3 bis 7. Schliesslich betreiben wir die Kernkraftwerke Beznau I und II (KKB) und halten namhafte Anteile an den Kernkraftwerken Gösgen (KKG) und Leibstadt (KKL).

Zur Vorlage

Mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sollen die als strategisch betrachteten Infrastrukturen der Energiewirtschaft dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG), der sogenannten Lex Koller, unterstellt werden. Damit würde der Kauf von oder die Beteiligung an Wasser- und Kernkraftwerken, Übertragungsnetz und Verteilnetzen für Strom sowie Rohrleitungsanlagen zur Beförderung von gasförmigen Brenn- oder Treibstoffen durch natürliche oder juristische Personen im Ausland bewilligungspflichtig. Dasselbe gilt für den Erwerb von Konzessionen oder anderer Rechte zum Bau oder Betrieb von Energieinfrastrukturen. Die zuständigen Behörden sind angewiesen,

die Bewilligung generell zu verweigern. Einzige Ausnahme bildet ein Staatsvertragsvorbehalt, der Erwerbe durch Personen aus Staaten, denen gegenüber die Schweiz entsprechende völkerrechtliche Verpflichtungen eingegangen ist, von den neuen Restriktionen ausnimmt. Zur Überwachung soll schliesslich auch eine Meldepflicht eingeführt werden. Sie weist die Inhaberinnen und Inhaber sowie Betreiberinnen und Betreiber von Energieinfrastrukturen an, gegenüber dem Bundesamt für Energie (BFE) einmal jährlich die aktuellen Beteiligungs- und Finanzierungsverhältnisse offenzulegen.

Die vernehmlichsten Gesetzesänderungen stellen einen massiven Eingriff in die verfassungsmässigen Rechte, namentlich in die Eigentumsgarantie und in die Wirtschaftsfreiheit, sowie in die Hoheit und die Rechte von Kantonen und Gemeinden dar. Derartige Eingriffe können zulässig sein, sofern deren Eignung und Erforderlichkeit gegeben ist. Diese Voraussetzungen sind nicht erfüllt und die vorgeschlagenen Änderungen des BewG deshalb abzulehnen.

Die vorliegende Anpassung des BewG wird mit der strategisch existenziellen Bedeutung der Energieinfrastruktur für eine unabhängige Versorgungssicherheit begründet. Sie suggeriert damit, Erwerbe durch Personen im Ausland könnten insbesondere die sichere Stromversorgung in der Schweiz gefährden oder zumindest schwächen. Diese Unterstellung ist nicht nachvollziehbar. Unabhängig von ihrer Nationalität haben Investoren ein wirtschaftliches Interesse, möglichst viel Strom bedarfsgerecht zu produzieren. Eine Verkaufsbeschränkung garantiert die Versorgungssicherheit also nicht und trägt auch nicht zu ihrer Stärkung bei.

Im Gegenteil muss davon ausgegangen werden, dass die beabsichtigten Restriktionen den Wert der betroffenen Anlagen vermindert, weil Investoren sie mit einem Lex Koller-Abschlag quittieren würden. Damit sinkt auch die Attraktivität von Investitionen in die Energieinfrastruktur ganz grundsätzlich. Die Beschaffung von frischem Kapital und die Verhandlungen über unternehmerisch sinnvolle Verkäufe werden erschwert. Allenfalls notwendige Reorganisationen der Betreiberinnen und Betreiber bzw. der Inhaberinnen und Inhaber von Energieinfrastrukturen würden behindert. Die neue, jährliche Meldepflicht von Beteiligungen und Finanzierungen schafft zudem administrativen Aufwand, verursacht Kosten und bindet Ressourcen. Diese Folgen der vorgeschlagenen Gesetzesänderungen gehen letztlich zulasten der Versorgungssicherheit.

Entscheidend für die Versorgungssicherheit sind demgegenüber Rahmenbedingungen, die die Rentabilität der Anlagen langfristig sicherstellen. Für die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen sind gem. Art. 6 Abs. 2 EnG Bund und Kantone zuständig. Die vorgeschlagenen Restriktionen widersprechen dieser gesetzlich verankerten Verantwortung. Der Ausschluss ausländischer Personen vom Erwerb von Energieinfrastrukturen schafft weder zusätzliche Kapazitäten für die Produktion, Übertragung und Verteilung von Energie noch trägt sie zum Unterhalt der bestehenden Infrastruktur bei.

Eine Schweizerische Beherrschung ist dafür nicht zwingend. Die Anlagen sind ortsgebunden und können – sofern diese Befürchtung bestehen sollte – nicht einfach abgebaut und an einen ausländischen Standort überführt werden. Hinzu kommt, dass die Energieinfrastruktur und damit auch ihre Betreiberinnen und Betreiber oder Inhaberinnen und Inhaber Schweizerischem Recht unterstehen. So hat bei Änderung der Betriebsinhaberschaft an Netzanlagen eine Meldung an die Behörden zu erfolgen. Für die Wasserkraft ist ebenfalls bereits sichergestellt, dass die Kraftwerke langfristig dem Willen der öffentlichen Hand nicht entgleiten. Nach Ablauf der Konzessionsdauer fallen diese an die Gemeinden und Kantone heim (Wasserbauwerke inkl. Turbine gratis, Elektromechanische Ausrüstung zum Zeitwert). Nach dem Heimfall sind die öffentlich-rechtlichen Eigentümer frei, die Kraftwerke selber zu betreiben, einem neuen Konzessionsnehmer zu den dann aktuellen Konditionen für eine nächste Konzessionsdauer zu verkaufen – unter dem Vorbehalt der vorliegend vorgeschlagenen Beschränkungen von Eigentum und Hoheiten – oder einem Betreiber zum Betrieb zu übergeben. Und auch für die Übertragung der Rahmenbewilligungen eines Kernkraftwerkes ist die Zustimmung des Bundesrates erforderlich. Das geltende Recht sieht vor, dass er vorgängig auch die Stellungnahme des Standortkantons einholt.

Bereits heute befinden sich Energieanlagen in der Schweiz unter ausländischer Kontrolle, ohne dass es deswegen zu Problemen kommt. So gehört etwa die EnAlpin AG, deren Kraftwerksanlagen und Beteiligungen rund 10% der im Wallis erzeugten Energie aus Wasserkraft produziert, der deutsch beherrschten

Energiedienst Holding AG. Auch in anderen strategischen Infrastrukturbereichen (z.B. Telekom) sind ausländische Beteiligungen längst Realität und es bestehen keine einschränkenden Massnahmen bezüglich der Veräusserung von Beteiligungen an diesen Unternehmen. Daraus sind bis heute keinerlei negative Auswirkungen entstanden.

Zudem halten schweizerische Energieunternehmen im Ausland ebenfalls substantielle Energiebeteiligungen. Die Reziprozität wäre durch die Einführung einer Verkaufsbeschränkung nicht mehr gewährleistet und Retorsionsmassnahmen müssten befürchtet werden. Eine derartige Entwicklung würde ebenfalls nicht zu einer Stärkung der Versorgungssicherheit beitragen.

Aus den genannten Gründen lehnen wir die vorgeschlagenen Änderungen des BewG ab. Für die Berücksichtigung unserer Bedenken danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Brand'.

Christoph Brand
CEO

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Schürch'.

Lukas Schürch
Head Corporate Public Affairs